

V E R O R D N U N G

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Bramsche vom 25. März 1999

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. Seite 101), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 25. März 1999 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bramsche.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie in Grünanlagen oder Privateigentum sind.
2. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und öffentliche Verbindungsfußwege.
3. Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
4. Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straße entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht oder nicht oder nur leicht befestigt sind.
5. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Grillplätze, Sportanlagen, Schulanlagen, Bushaltestellen, Parkplätze, Friedhöfe und ähnliche Einrichtungen.
6. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
7. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeugan-

hänger, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft, Wohnwagen, Motorräder, Mofas, Fahrräder, Pferdefuhrwerke, Handwagen und Schubkarren.

§ 3

Befahren von Anlagen

Das unbefugte Fahren, Halten und Parken mit Kraftfahrzeugen in und auf Anlagen ist verboten.

§ 4

Halten von Hunden

1. Hunde sind so unterzubringen und zu halten, daß Personen nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß anhaltendes Bellen oder Heulen unterbleibt. Gegebenenfalls sind Hunde von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in einem geschlossenen Gebäude zu halten.
2. Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur an einer kurzen Leine geführt werden. Gefährliche und bissige Hunde, insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Bulldog, müssen zudem einen sicheren Maulkorb tragen.
3. Auf Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen und anderen zum Spielen und Liegen freigegebene oder ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.
4. Hundehalter und Hundeführer sind verpflichtet, durch ihre Hunde verursachte Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen

Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abzubrechen drohen und dadurch Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.

§ 6

Frisch gestrichene Gegenstände

Frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen, Lichtmasten und dergleichen an Straßen und allgemein zugänglichen Verkehrsflächen sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift "Frisch gestrichen" oder ähnlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 7

Scharfe und spitze Gegenstände

Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, daß Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Einfriedungen im Außenbereich, die aus Stacheldraht bestehen, dürfen nicht unmittelbar an Fahrbahnen und Gehwegen angrenzen.

§ 8

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten; ausgenommen bei der Stadt Bramsche angemeldete Brauchtumsfeuer. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Bramsche. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muß sichergestellt sein, daß sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
3. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) bzw. vorgesehenen Grillgeräten auf Privatgrundstücken.

§ 9

Oberflächenwasser

Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höhergelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten.

§ 10

Bauliche Anlagen

Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser- und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsver-schlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen Beauftragten Personen zum Zwecke von Kontroll-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten gestattet.

§ 11

Hausnummern

1. Alle Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigten oder ihnen

dinglich gleichgestellten Personen eines bebauten Grundstückes sind verpflichtet, die ihnen durch die Stadt Bramsche zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an ihrem Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen. Bei Neubauten muß die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein.

Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.

2. Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden deutlich sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang in der Seitenwand oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Hauptgebäude mehr als fünf Meter hinter der Straßenbaufluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedigung die Hausnummer anzubringen. Eine anderweitige Anbringung kann von der Stadt Bramsche auf Antrag zugelassen werden.

Für die Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen eine Mindesthöhe von 8 cm haben und aus wasserfestem Material bestehen.

3. Die Schilder bzw. die Flächen der Ziffern sollen folgende Mindesttrichtmaße haben:
 - a) für einstellige Nummern die Größe von 10 x 10 cm,
 - b) für zweistellige Nummern die Größe von 10 x 12 cm,
 - c) für dreistellige Nummern die Größe von 10 x 14 cm.
4. Bei der Änderung von Straßennamen und bei der Änderung von Gebäudenummierungen ist der in Absatz 1 Satz 1 genannte Personenkreis verpflichtet, die neuen Hausnummern innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen.

§ 12

Werbung und Beschriftung

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bekanntmachungen, Schriftzeichen oder sonstigen Ankündigungs- oder Werbemitteln ist ebenso wie das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Einrichtungen und Anlagen der Versorgungsunternehmen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrszeichen, -einrichtungen und Hinweisschildern, Einrichtungen und Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs, Bäumen, Zäunen, Wänden, Anschlagflächen, Straßenflächen und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
2. Absatz 1 gilt nicht bei bauaufsichtlich genehmigten Außenwerbeanlagen nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für Aushänge in Schau- fenstern und Schaukästen und sofern eine Genehmigung oder Erlaubnis nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wurde.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 sind neben den Personen, die die Handlungen vollzogen haben, auch diejenigen verantwortlich, die den Auftrag hierzu erteilt haben. Sollte kein Auftraggeber ermittelt werden können, ist der Veranstalter verantwortlich.

4. Wer eine der in Absatz 1 untersagten Handlungen begeht, ist verpflichtet, die Plakate usw. unverzüglich zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 13

Wohnwagen

Wer in fahrbaren oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, wie Wohn- oder Campingwagen, Wohnmobile, Omnibussen oder Zelten und dergleichen im Gebiet der Stadt Bramsche außerhalb von Campingplätzen übernachten will, bedarf hierzu der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bramsche. Die Genehmigungspflicht gilt für Wohn- oder Campingwagen sowie Wohnmobile erst für Übernachtungen von mehr als einer Nacht auf eingerichteten Parkstreifen neben den Straßen oder auf öffentlichen Parkplätzen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes.

§ 14

Reinigen von Fahrzeugen

- Ortsrecht 3.7 -
1. Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen.
 2. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden. Bei diesen Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein anderes Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden.

§ 15

Ausnahmen

1. Wenn Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, können Ausnahmen mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Bramsche zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.
2. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muß im voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.
3. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Absatz 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

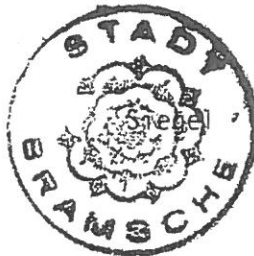
1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ersetzt die inzwischen von Gesetzes wegen außer Kraft getretene Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bramsche vom 13. Oktober 1977.
2. Gemäß § 61 NGefAG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bramsche, den 25. März 1999

STADT BRAMSCHÉ



Fisse
Bürgermeister



Veröffentlichungsnachweis

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 7 vom 15. April 1999

1. Änderung
zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
im Gebiet der Stadt Bramsche vom 25.03.1999

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Bramsche folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 16 Nr. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

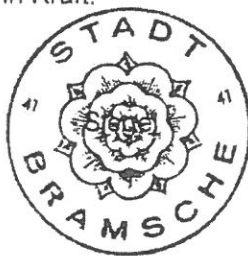
§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bramsche, den 28. Juni 2001



Fisse
Bürgermeister



Veröffentlichungsnachweis:

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14 vom 31.07.2001